Verein Rathausbühne Willisau

Statuten

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Rathausbühne Willisau" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Willisau.

II. Zweck und Nutzungsrecht des Rathauses

Artikel 2

Der Verein Rathausbühne Willisau bezweckt die kulturelle Belebung des Rathauses der Stadt Willisau, insbesondere des historischen Theatersaales im Dachstuhl und des Bürgersaales, mit öffentlichen Veranstaltungen (Kultur im Rathaus). Der Verein fördert dabei die Kleinkunst und tritt als Veranstalter derselben auf.

Diese unentgeltliche Nutzung der im Eigentum der Stadt Willisau stehenden Räumlichkeiten wird laufend mit der zuständigen Personen der Stadt Willisau abgesprochen und koordiniert, um die Nutzungsvorgaben der Stadt Willisau einzuhalten.

III. Mittel

Artikel 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus den Veranstaltungen
- Weitere zweckgebundene Unterstützung der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es wird zwischen Einzelmitgliedern, Paarmitgliedern und Gönnern unterschieden. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5
Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen bzw. juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Artikel 6
Austritt und Ausschluss
Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine Erklärung an den Vorstand erfolgen. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, beispielsweise bei unehrenhaften Verhaltens oder wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

V. Organe des Vereins

Artikel 7
Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Artikel 8
Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Artikel 9
Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.
Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 10
Aufgaben der Generalversammlung
Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes / des Präsidiums
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Präsidiums (auch Co-Präsidium möglich), Vize-Präsidiums, Kassier und der weiteren Vorstandsmitglieder
f) Wahl der Revisionsstelle

g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
h) Kenntnisnahme des anstehenden Tätigkeitsprogrammes
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
j) Änderung der Statuten
k) Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse im einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 11
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 15 Mitgliedern. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils in Jahren mit einer geraden Jahreszahl.

Artikel 12
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt seine Geschäfte im Rahmen des Jahresprogrammes und des Voranschlages. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Generalversammlung übertragen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
a) Präsidium/Co-Präsidium
b) Vizepräsidium (falls kein Co-Präsidium vorhanden)
c) Finanzen
d) Aktuariat
e) Verantwortliche Programmgestaltung

Ämterkumulation ist möglich.

Artikel 13
Zeichnungsbefugnis

Für die Vertretung nach aussen gilt unter den Vorstandsmitgliedern die Kollektivunterschrift zu zweien, wobei eine Unterschrift von einer Person des Präsidiums und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu erfolgen hat.

Artikel 14
Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Rechnung werden zwei Personen für jeweils zwei Jahre als Rechnungsrevisoren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils in Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl.

Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VI. Haftung

Artikel 15

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 16
Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Stimmenanteil von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens ¾ aller Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als ¾ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb sechs Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Nach einer allfälligen Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Willisau mit der Auflage, das Vermögen weiterhin für die kulturelle Nutzung des Rathauses zu verwenden.

Artikel 17
Verweis auf das Gesetz
Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZBG).

Artikel 18
Inkrafttreten / Genehmigung
Diese Statuten treten mit der Annahme durch die darüber abstimmende Generalversammlung und der Genehmigung durch den Stadtrat von Willisau in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22. März bzw. 3. April 1989 vollständig.

Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung des Stadtrates Willisau.

Willisau, 12. Juni 2021

Für das Präsidium:
Marianne Kathol M. Kathol

Die Protokollführerin:
Sandra Bühlg

Der Stadtrat Willisau hat die vorliegenden Statuten an der Sitzung vom 06.07.21 genehmigt.

Willisau, 06.07.21

Namens des Stadtrates
Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

STADT WILLISAU STADTRAT